

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

38. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 17. 12. 2009

Nr. 47

166

#### Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Volkshochschule des Wetteraukreises und die Behandlung des Jahresergebnisses

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in der Sitzung am 02.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 wird wie folgt festgestellt:
  - Bilanzsumme**

zum 01.01.2008	449.448,00 EUR
zum 31.12.2008	568.903,31 EUR
  - Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2008**

in den Erträgen	1.907.721,39 EUR
in den Aufwendungen	1.786.210,58 EUR
Jahresergebnis	
(- Fehlbetrag/ + Überschuss)	121.510,81 EUR
- Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird zum Abbau von Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes verwendet. Der darüber hinausgehende Betrag von 5.504,05 EUR wird einer zweckgebundenen Rücklage für den im Wirtschaftsjahr 2010 geplanten Umzug zugeführt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 hat der Abschlussprüfer Dr. Klaus Reiche, Friedberg, mit Datum vom 07.07.2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule des Wetteraukreises (VHS Wetterau) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht für 2008 liegen in der Zeit vom 21.12.2009 bis 08.01.2010 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs Volkshochschule, Leonhardstraße 7, 61169 Friedberg, zur Einsicht aus, und zwar montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr; in der Zeit vom 28.12. bis 30.12.2009 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Friedberg, im Dezember 2009

Eigenbetrieb Volkshochschule des Wetteraukreises

Thomas Eberwien  
– Betriebsleiter –

167

#### Sonntagsverkauf im Ausflugs- und Erholungsort Büdingen

Gemäß §5 Abs. 1 Ziff. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) wird die ehemalige Stadt Büdingen (ohne ihre heutigen Ortsteile) zum Ausflugs- und Erholungsort bestimmt.

An folgenden Sonn- und Feiertagen wird der Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien, Waren, die ausschließlich für die Stadt Büdingen kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zugelassen:

- an allen Sonntagen vom 07. März bis 24. Oktober 2010, mit Ausnahme des 25. April, 06. Juni und 26. September 2010
- an den Montagen des 05. April und 24. Mai 2010
- an den Donnerstagen des 13. Mai und 03. Juni 2010
- am Freitag, dem 02. April 2010
- am Samstag, dem 01. Mai 2010

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr. Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, den 16.12.2009

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises  
Allgemeine Gefahrenabwehr